



Chemische Gewerbe · Gebäudereiniger

Verordnung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk Schädlingsbekämpfung

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Schädlingsbekämpfung (§ 94 Z 58 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt:

a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schädlingsbekämpfer (BGBl. II Nr. 269/2002)

(3) Arbeitsgänge sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

- a) Bekämpfung von Holzschädlingen
- b) Bekämpfung von Insekten
- c) Pflanzenschutzarbeiten
- d) Nagetierbekämpfung

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 30 Minuten beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 1 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden Tätigkeiten zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

Entsprechend der Aufgabenstellung der Meisterprüfungskommission sind 3 der folgenden Tätigkeiten durchzuführen:

- 1. Bekämpfung von Holzschädlingen
- 2. Bekämpfung von Lebensmittelmotten
- 3. Schwammsanierung
- 4. Bekämpfung von Parasiten (Flöhe, Wanzen)
- 5. Ratten- und/oder Mäusebekämpfung (Nagetierbekämpfung)
- 6. Diagnose eines Schädlingsbefalls
- 7. Bekämpfung von staatenbildenden Insekten
- 8. Abwicklung einer Raumbegasung
- 9. Raumvernebelung gegen Insekten
- 10. Bekämpfung von Spinnentieren (z.B. Milben)
- 11. Grasmilbenbekämpfung
- 12. Unkrautbekämpfung
- 13. Vogelabwehr

(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 2 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 3 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch die in §§ 3 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus den Bereichen zu prüfen:

1. Maschinentechnologie
2. Schädlingsbekämpfungsmittel
3. Erste Hilfe
4. Hygiene und Befallsprävention

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung

- a) Werkstoffchemie und -technologie

2. Qualitätsmanagement

- a) Fachliche Sondervorschriften (z.B. Normen, Chem.G., AschG, ...)

3. Sicherheitsmanagement

- a) Erste Hilfe
 - Allgemeine Erste Hilfe
 - Spezielle Erste Hilfe bei Umgang giftigen und sehr giftigen Chemikalien und Zubereitungen (insb. sehr giftige Gase)

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichem Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Bereichen

1. Spezielle Fachkunde
 - a) Wissenschaftliche Grundlagen der Schädlingsbekämpfung
 - b) Sachkunde der giftigen und sehr giftigen Stoffe und Zubereitungen
 - c) Begasungsverfahren und -techniken
 - d) Bemessung der Gaskonzentration
 - e) Grundzüge der Begasungstechnik

2. Fachrechnen und Fachkalkulation

einzu beziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

§ 8. Für Personen die eine der folgenden Ausbildungen positiv abgelegt haben besteht die Meisterprüfung aus Modul 1 B und 2 B.

- a) Höhere Lehranstalt für Biochemie und Biochemische Technologie
- b) Höhere Lehranstalt für Biochemie und Schädlingsbekämpfung
- c) Aufbaulehrgang für Berufstätige für Biochemie und Biochemische Technologie
- d) Höhere Lehranstalt für Chemie Ausbildungszweig Biochemie, Biotechnologie und Gentechnik
- e) Kolleg für Chemie Ausbildungszweig Biochemie, Biotechnologie und Gentechnologie
- f) Höhere Lehranstalt für Berufstätige - Aufbaulehrgang Chemie Ausbildungsschwerpunkt Biochemie und Biochemische Technologie

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.

(2) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Module mit der Note sehr gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 10. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.02.2004 in Kraft.

(2) Die Schädlingsbekämpfungs-Meisterprüfungsordnung (BGBl. Nr. 65/1994) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung der Schädlingsbekämpfung-Meisterprüfungsordnung nach Abs. 2 wiederholen müssen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

BUNDESINNUNG DER CHEMISCHEN GEWERBE

Dr. Veit Nitsche
Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany
Bundesinnungsgeschäftsführer

Michael Singer
Bundesberufsgruppenobmann